

Verkaufs- und Lieferbedingungen der LINPAC Packaging GmbH

1. Nachstehende Geschäftsbedingungen haben Gültigkeit für jeden Vertrag zwischen uns und unserem Vertragspartner (Käufer). Sie gelten deshalb auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten für unsere Leistungen und Lieferungen nicht. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen werden nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Wir sind erst zur Lieferung verpflichtet, wenn wir die Bestellung schriftlich bestätigt haben. Liefern wir ausnahmsweise ohne vorherige schriftliche Bestätigung aus, so kommt der Kaufvertrag mit der Entgegennahme der ausgelieferten Ware durch den Käufer zustande.
3. Wir sind bemüht Lieferfristen einzuhalten. Überschreiten wir eine vereinbarte Lieferfrist um mehr als 3 Wochen, so ist der Käufer berechtigt, uns schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen; nach deren Ablauf darf der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist jedoch nicht wirksam, wenn zum Zeitpunkt seines Zugangs die Ware bereits unser Werk verlassen hat. Weitergehende Rechte können gegen uns aus einer Überschreitung der Lieferfrist nicht hergeleitet werden.

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zum Beispiel Krieg, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten)

verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

4. Wir liefern, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk. Unbeschadet besonderer Vereinbarungen geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (zum Beispiel Versand) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Käufer angezeigt haben. Auf Wunsch und auf Kosten des Käufers übernehmen wir die Versicherung der Sendung gegen Transport-, Feuer- und Bruchschäden usw.

Zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind wir berechtigt, wenn

- die Teillieferung mit dem vertraglichen Bestimmungszweck vereinbar ist,
- die Lieferung der restlich bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

Wir behalten uns Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% der Abschlussmenge und bezüglich jeder einzelnen Teillieferung vor.

Erfolgt die Lieferung der Ware auf Mehrweg(pool)paletten ist im Zuge der Abholung bzw. Lieferung dieselbe Anzahl leerer, tauschfähiger Paletten gleicher Art und Güte zurückzugeben. Übergibt der Käufer keine oder eine zu geringe Anzahl leerer tauschfähiger Paletten, ist er verpflichtet binnen vier Wochen nach Lieferung die fehlende Anzahl frachtfrei an uns zurückzusenden. Nach Ablauf der Vierwochenfrist sind wir berechtigt dem Käufer die fehlenden Paletten mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Neuanschaffungspreis in Rechnung zu stellen. Für die Tauschfähigkeit der Paletten gilt die UIC-Norm 435-4 des internationalen Eisenbahnverbandes. Kunststoffboxen bleiben immer unser Eigentum. Wir behalten uns vor, ein Pfand auf unsere Kunststoffboxen zu erheben.

5. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen, wonach bei Eintritt bestimmter Bedingungen die Zahlung sofort fällig wird, zu einer früheren Fälligkeit führen, bleiben diese unberührt.

Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise, die wir nach billigem Ermessen festsetzen.

6. Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Unsere Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt. Werden uns erhebliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Käufers, insbesondere Zahlungsrückstände, bekannt, so sind wir berechtigt, gewährte Zahlungsziele und zugesagte Kredite zu widerrufen

und sofortige Zahlung zu verlangen. Gleiches gilt für etwaige Preisvergünstigungen wie Rabatte, Skonti, Verpackungs- und Frachtvergütungen.

Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels sind wir berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 % p.a. zu verlangen, unbeschadet der Möglichkeit, im Verzugsfall auch einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Bei Zahlungsverzug werden zudem alle weiteren Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, sofort fällig.

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Käufer nicht zu, es sei denn, die Forderung wird von uns nicht bestritten oder sie ist rechtskräftig festgestellt.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Teillieferungen gelten stets als abgeschlossenes Geschäft und unterliegen ebenfalls den vorstehenden Zahlungsbedingungen.

Bei Zahlungsverzug des Käufers haben wir die Wahl, entweder den Gesamtpreis oder nach erfolgtem Rücktritt die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verlangen. Verlangen wir die Herausgabe der Ware, ist der Käufer verpflichtet, diese ggf. einer Transportperson unserer Wahl auszuhändigen. Die Kosten des Rücktransports trägt der Käufer.

7. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel

gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

Bei von uns gelieferten Folien sind Abweichungen in der Stärke von +- 10 %, in der Breite von +- 2 % und im spezifischen Gewicht von +- 8 % handelsüblich und geben dem Käufer kein Recht zur Beanstandung; das gleiche gilt bei Farbnuancierungen. Das Verarbeitungsrisiko für die Ware trägt der Käufer in jedem Fall allein.

Wir behalten uns das Recht vor, die Spezifikationen der Ware zu ändern, soweit dies für die Einhaltung von Sicherheits- oder anderen rechtlichen Vorschriften erforderlich ist oder soweit durch die Änderung die Qualität und Eignung der Ware nicht beeinträchtigt werden.

Soweit wir Produktionsvorgänge auf Dritte auslagern, stellen wir sicher, dass entweder der Dritte von unabhängiger Seite nach denselben Qualitäts- und Hygienestandards zertifiziert ist wie wir oder dass durch geeignete Kontrollen und Überprüfungen sichergestellt ist, dass der Dritter die gleichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen erfüllt.

Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge beheben wir die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch kostenlose Ersatzlieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Dabei tragen wir nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen, jedoch frühestens nach erfolglosem Ablauf von zwei vom Kunden gesetzten

angemessenen Fristen zur Nacherfüllung, es sei denn, die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme, soweit das Gesetz nicht ausnahmsweise längere Fristen zwingend vorschreibt.

8. Wir sind berechtigt, Forderungen aus dem Vertrag im Ganzen oder teilweise abzutreten. Der Käufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertrag abzutreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.
9. Unsere Lieferung erfolgt für alle Güter unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum bleibt vorbehalten, bis alle unsere Forderungen aus dem Vertrag, auch alle anderweitig bestehenden Verbindlichkeiten des Käufers, beglichen sind.

Soweit die Sicherungsrechte den realisierbaren Wert (Marktpreis/Einkaufspreis oder Herstellungspreis) des Vorbehaltseigentums um mehr als 10 % übersteigen, besteht für den überschüssigen Teil eine Freigabeverpflichtung gegenüber dem Käufer.

Der Eigentumsvorbehalt erlischt mit jedem Forderungsausgleich und lebt nicht wieder auf.

Der Käufer ist berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr die Ware weiterzuverarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Befugnis des Käufers, Vorbehaltsware zu verarbeiten und/oder zu veräußern, endet unter anderem dann, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Käufer ohne Erfolg waren, ferner mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

- b) Im Falle der Bearbeitung und einem darauf beruhenden Eigentumsübergang gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Der Käufer nimmt die Verarbeitung für uns vor, ohne dass daraus Verbindlichkeiten entstehen.

Wird die Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwarenwert, selbst wenn der Käufer die Hauptsache eingebracht hat.

- c) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und wir hieran Miteigentum erlangt haben. Im letzteren Fall ist die Zession begrenzt auf einen im Verhältnis zum Fakturenwert unserer Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechenden Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- d) Wir werden die abgetretene Forderung, solange der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt, nicht einziehen. Das Recht des Käufers, die Forderung einzuziehen, erlischt im Falle seines Zahlungsverzuges. Für diesen Fall sind wir vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen.
- e) Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen

Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

- f) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Gläubigers sofort zu benachrichtigen.

Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

10. An von uns angefertigten Zeichnungen, Mustern und Modellen behalten wir unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Verantwortung für den Verwendungszweck derartiger Unterlagen übernehmen wir nicht.
11. Falls wir nach Mustern, Zeichnungen oder Modellen des Käufers zu liefern haben, übernimmt der Käufer die Haftung dafür, dass wir keine Schutzrechte Dritter verletzen. Er verpflichtet sich, uns soweit von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von Dritten unter Berufung auf Schutzrechte untersagt, so können wir die Erfüllung des Kaufvertrages verweigern.
12. Von uns hergestellte Artikel werden gemäß BRC/loP bzw. unter HACCP-Bedingungen produziert. Eine Artikelliste der nicht von uns hergestellten Waren kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt/eingesehen werden.

13. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist nach den folgenden Maßgaben eingeschränkt.

Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Die Einschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte

Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Der Käufer hat sicherzustellen, dass er, seine gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen die Bestimmungen des britischen Antikorruptionsgesetzes „Bribery Act 2010“ jederzeit befolgen. Unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte, die uns gegenüber dem Käufer im Falle eines Verstoßes gegen diese Ziffer 14 zustehen, sind wir im Falle eines solchen Verstoßes berechtigt, sämtliche mit dem Käufer bestehenden Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. von ihnen zurückzutreten, ohne dass dem Käufer hieraus Ansprüche erwachsen.
14. Schuldrechtlicher Erfüllungsort ist Ritterhude bei Bremen.
15. Soweit nicht kraft Gesetzes eine anderweitige ausschließliche Zuständigkeit besteht, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Ritterhude; jedoch bleibt uns das Recht vorbehalten, den Käufer nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
16. Für den Vertrag gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.